

# **Allgemeinverfügung**

**der STADT DELMENHORST**

**zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus auf dem Gebiet der Stadt  
Delmenhorst**

gemäß § 18 der Verordnung zur Änderung der Verordnung der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit Covid-19 vom 07. Oktober 2020 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

## **§ 1**

**Tragen von Mund -Nasen Schutz (MNS) auf den Wochenmärkten der Stadt  
Delmenhorst**

1. Marktbesucher haben auf dem Gelände der Wochenmärkte einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dies gilt auch für Passanten ohne Kaufabsichten, die das Marktgelände lediglich passieren.
2. Dies gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren und Menschen, die vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aus med. Gründen befreit sind. Der Nachweis ist zu erbringen.
3. Verstöße gegen diese Regelungen stellen Ordnungswidrigkeiten nach §73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG dar und werden mit Geldbuße bis zu 150 Euro geahndet.

## **§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 09. Oktober 2020. Die Anordnung ist gemäß §28 Abs. 3 in Verbindung mit §16 Abs. 8 IFSG sofort vollziehbar.



### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg in 26122 Oldenburg, Schloßplatz 10, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERRVVO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Die Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, Sie müssen der Anordnung auch dann unverzüglich Folge leisten, wenn Sie gegen die Verfügung Klage erheben.

Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

### **Begründung**

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf § 18 der Verordnung zur Änderung der Verordnung der Niedersächsischen Verordnung der Corona-Virus-Erkrankung.

Die stetig steigenden Infektionszahlen im Stadtgebiet mit dem Coronavirus „COVID-19“ veranlassen zu dieser Maßnahme. Auf dem Marktplatz und an den Marktständen kann nicht jederzeit der Mindestabstand von 1,5 Metern unter den Marktbesucher/-innen und -besuchern und an den Verkaufsständen gewährleistet werden. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist nachweislich ein Mittel um die Ausbreitung des Virus „COVID-19“ zu verhindern.

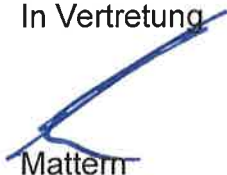


Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Vor dem Hintergrund der dynamischen Verbreitung von Infektionen mit Erkrankungen an COVID-19 im Stadtgebiet Delmenhorst müssen wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden.

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes trägt in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Somit kommt der angeordneten Maßnahme eine erhebliche Bedeutung zu, dass auch Einschränkungen geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig sind. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist eine geringfügige Einschränkung im Verhältnis zum Nutzen, den das Tragen für die Allgemeinheit darstellt.

Delmenhorst, den 08.10.2020

In Vertretung



Mattern

